

1. Die Feststellung des Kausalzusammenhangs zwischen dem Verhalten eines Menschen und dem eingetretenen Tod eines anderen bereitet bei vorsätzlichen Tötungen im allgemeinen keine Schwierigkeiten, soweit der Tod durch ein aktives Tun verursacht worden ist. Bei der vorsätzlichen Tötung durch Unterlassung schiebt sich zwischen Untätigbleiben und Erfolg noch ein kausalverknüpfendes Moment; die spezielle Erfolgsabwendungspflicht resütllich begründeter Art. Diese besonderen Pflichten sind auf bestimmte Personenkreise und Einzelpersonen beschränkt (vgl. **89**).

Die unmittelbar vorsätzlich verschuldet sein, d. h., der Mord besteht in der bewußten Entscheidung zur Tötung eines anderen Menschen.

2. Abs. 2 gibt einen Hinweis zur **Differenzierung der Strafe** bei Mordverbrechen, indem er die Fälle exakt herausarbeitet, die das sozialistische Gemeinschaftsleben in besonders hohem Maße gefährden und die deshalb den schärfsten Strafzwang notwendig machen können.

Die Merkmale des Abs. 2 lassen sich nach den über den Mord hinaus verletzten Objekten, der Art und Weise der Begehung (objektive Seite), den Motiven und Zwecken (subjektive Seite), der Tat und den Besonderheiten des Täters kennzeichnen.

3. Ziff. 1 enthält eine Beschreibung der gleichzeitig mit dem Angriff auf das Leben verletzten Objekte: der Mord als Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und Menschenrechte, als Kriegsverbrechen und aus Feindschaft gegen die DDK. Das Strafrecht der DDR übt in derartigen Fällen völkerrechtliche Funktionen im Dienste des Friedens und der Menschlichkeit aus. Die unnachsichtige harte Bestrafung von Tötungshandlungen im Zusammenhang mit der Verletzung der §§ 15 ff. u. 93, 115 ff. ist Voraussetzung und Garantie für eine gesicherte Friedensordnung in der Weltbünd für die Stärkung des Glaubens an die Unantastbarkeit der Existenz, der Würde und der Rechte des Menschen. Die Verletzung des § 112 Abs. 2 Ziff. 1 steht in Tateinheit (vgl. § 63) mit den §§ 85 ff., 93, 96 ff.

4. Ein Mord mit gemeingefährlichen Mitteln und Methoden erfolgt dann, wenn sich die Wirkung dieser Mittel und Methoden im allgemeinen der Berechnung und Beherrschung des Täters entzieht. Das liegt z. B. vor bei der Herbeiführung von Bränden, Explosionen, Schiffsuntergängen, Überschwemmungen, der Vergiftung von Nahrungsmitteln usw.

Ihre Gefährlichkeit entspringt nicht dem Verhältnis Täter — Opfer, sondern der mit dem Mord einhergehenden Gefahr für das Leben anderer Menschen. Der Vorsatz muß sich sowohl auf die Tötung selbst als auch die besonderen Tatbestandsmerkmale gem. Ziff. 2 beziehen. Tateinheit ist mit den Bestimmungen des 7. Kap. möglich. Ziff. 2 enthält keine besondere Ausgestaltung des Vorsatzes hinsichtlich des Zieles der Tat (um Furcht und Schrecken unter der Bevölkerung auszulösen). Ein solches Verbrechen ist eng verwandt mit den nach Abs. 2 Ziff. 1 zu verfolgenden Tötungshandlungen.